

Inhaltsverzeichnis

I	Abnahmeprüfung (Feststellung)	3
I.1	Standortkoordinaten nach Endvermessung	3
II	Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	3
II.1	Aufstellung von 1 Stück 10" Scada-Container (Servergebäude).....	4
II.2	Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Standortkoordinaten	4
II.3	Änderung hinsichtlich der Begehbarkeit des Turmkellers	4
II.4	Änderung der internen Windparkverkabelung	4
III	Auflagenanpassung	4
III.1	Änderung der Auflage 3.26	4
III.2	Änderung der Auflage 6.6	5
III.3	Anpassung der Auflage 10.14	5
	Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000	5
	Rechtsgrundlagen	6
	Begründung	6
1	Sachverhalt	6
2	Erhobene Beweise	8
3	Beweiswürdigung	10
4	Parteiengehör	10
5	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	10
5.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	10
5.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	11
5.3	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005	12
6	Subsumtion	13
6.1	Feststellung der konsensgemäßen Ausführung.....	13
6.2	Geringfügige Abweichungen	14
6.3	Auflagenanpassung	15
7	Zusammenfassung	16
	Rechtsmittelbelehrung	16

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Deutsch-Wagram“, bestehend aus 5 Windenergieanlagen der Type Vestas V 112 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3,075 MW, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 119 m im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram / Bezirk Gänserndorf, der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und der WEB Windenergie AG dem Bescheid vom 27. November 2012, RU4-U-594/022-2012, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Koordinaten Windpark Deutsch-Wagram - Endvermessung							
WKA	Bundesmeldenetz		WGS 84		Bauhöhe m.ü.A.	Betreiber	Vestas Anlagen- nummer
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite			
DW 1	765 176,71	353 054,90	16° 32' 12"	48° 18' 56"	336,55	WEB	V201196
DW 2	764 932,38	353 675,45	16° 32' 01"	48° 19' 16"	338,55	evn	V201194
DW 3	764 905,30	354 075,05	16° 31' 59"	48° 19' 29"	338,63	evn	V201195
DW 4	766 040,84	354 620,07	16° 32' 54"	48° 19' 47"	337,10	evn	V201193
DW 5	766 851,49	354 214,05	16° 33' 34"	48° 19' 34"	335,47	WEB	V201197

II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, nachträglich genehmigt:

II.1 Aufstellung von 1 Stück 10" Scada-Container (Servergebäude)

Für die Windparksteuerung des Windparkteils der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. (= Windkraftanlagen DW 2 bis DW 4) wurde im Nahbereich der Windkraftanlage DW 2 ein 10" Scada-Container (Servergebäude) aufgestellt.

II.2 Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Standortkoordinaten

Die Lage der Windkraftanlagen wird gemäß den vermessenen Standortkoordinaten, die von den ursprünglich genehmigten Standortkoordinaten geringfügig abweichen, wie in Spruchpunkt I.1 dargestellt nachträglich genehmigt.

II.3 Änderung hinsichtlich der Begehbarkeit des Turmkellers

Abweichend zur bestehenden Ausnahmegenehmigung nach § 11 ETG 1992 soll nunmehr gemäß Stellungnahme des Anlagenherstellers Vestas der Zugang zum Turmkeller auch ohne generelle Freischaltung der Schaltanlage ermöglicht werden.

II.4 Änderung der internen Windparkverkabelung

Sämtliche Windkraftanlagen wurden nunmehr direkt an die Schaltanlage der (im Bestand vorhandenen) Übergabestation angebunden. Diese Änderung betrifft somit die Netztopologie und werden auch zusätzliche Grundstücke beansprucht.

III Auflagenanpassung

III.1 Änderung der Auflage 3.26

Aufgrund der Änderung der Betriebsvorschrift hinsichtlich des Zutrittsverbots für Unbefugte (Umsetzung von Zugangstüren mit Panikschloss) wird die Auflage 3.26 wie folgt geändert:

„3.26 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01, Pkt. 4.2, 2. Absatz, zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.“

III.2 Änderung der Auflage 6.6

Auflage 6.6 entfällt in der im Genehmigungsbescheid formulierten Beschränkung (schall-optimierter Betrieb für die Windkraftanlagen DW 4 und DW 5). Anstelle wird jedoch folgende Auflage zur Begrenzung der Emissionen im Hinblick auf das Anrainerschutzziel vorgeschrieben:

„6.6 Die Emissionen der Windkraftanlagen werden für alle Anlagen des WP Deutsch-Wagram im Mittelwert mit folgenden Werten begrenzt:

<i>Windgeschwindigkeit v10 in m/s</i>	3	4	5	6	7	8	9	10
<i>Zulässiger Schalleis- tungspegel in dB A</i>	90,5	98,7	102,9	105,3	105,4	104,9	104,5	104,3

Zur Überprüfung der Emissionsbegrenzungen sind der Behörde auf Anforderung Leistungskennlinien sowie Kennlinien aus den zugrunde gelegten Emissionsberichten und Auswertungen vorzulegen, die eine einfache und rasche Nachvollziehbarkeit der Emissionswerte ermöglichen. Die Messungen sind bei leistungsoptimiertem Betrieb durchzuführen.“

III.3 Anpassung der Auflage 10.14

Aufgrund des Änderungsantrages hinsichtlich der Positionierung der Eiswarnsignalleuchten und Entfernung der Hinweisschilder in den Sommermonaten, wird die Auflage 10.14 wie folgt geändert:

„10.14. Entsprechend dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Kromp ist mit Eisabfallweiten von „Gesamthöhe der WKA plus 20 % der WKA“ zu rechnen. An allen Wegen im Bereich von 220 m um die WEA sind daher Hinweisschilder aufzustellen. Diese Hinweisschilder dürfen im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober entfernt werden. Der Stillstand der Anlage infolge Vereisung ist dem Benutzer mittels Blinkleuchte bei der jeweiligen Anlage selbst kund zu tun.“

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 94/2015, insbesondere §§ 12, 15

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27. November 2012, Zl. RU4-U-594/022-2012, wurde der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und der WEB Windenergie AG gemäß § 17 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Deutsch-Wagram, bestehend aus 5 Windenergieanlagen der Type Vestas V 112 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3,075 MW, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 119 m im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram / Bezirk Gänserndorf, erteilt.

Diese Genehmigung ist rechtskräftig.

1.2 Mit Schreiben vom 26. August 2013 wurde von der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und der WEB Windenergie AG die Fertigstellung der Bauarbeiten angezeigt und die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen für Anfang September 2013 angekündigt.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 wurden dazu Kollaudierungsunterlagen vorgelegt.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2015 wurden von der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. ergänzende Kollaudierungsunterlagen (schalltechnischer Prüfbericht vom 26.03.2015 und Abschlussbericht einjährige Messung 10 m Masten) vorgelegt und eine Änderung der Auflage 6.6 Lärmschutz beantragt.

Mit Schreiben vom 06. Oktober 2015 wurden von der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und der WEB Windenergie AG weitere Kollaudierungsunterlagen (ein Ordner mit teilweise ergänzten Unterlagen, die die Erledigung aller Auflagen punktweise belegen sollen) vorgelegt und geringfügige Änderungen zum genehmigten Vorhaben beantragt, und zwar im Wesentlichen die Aufstellung eines 10“ Containers bei der WKA 2 für die zentrale Parksteuerung der enk Windkraftanlagen. Dieser Container beinhaltet die Scada-Steuerung, die durch die internen IT-Richtlinien der EVN für die Steuerung des Windparks erforderlich wurde, und die von ihrer physischen Größe nicht mehr in einem Windradturmfuß untergebracht werden konnte. Eine weitere Änderung betrifft die Anordnung der Eiswarnsignalleuchten.

Mit Schreiben vom 28. November 2016 wurden von der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und der WEB Windenergie AG ergänzende Unterlagen vorgelegt und ein (teilweise wiederholender) Antrag auf nachträgliche Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung gestellt.

Diese Unterlagen wurden den Sachverständigen zur Vorbereitung auf die Verhandlung am 27. März 2017 zur Kenntnisnahme übermittelt.

1.3 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden insgesamt folgende geringfügige Abweichungen zur Genehmigung gemäß § 20 UVP-G 2000 beantragt:

1. Änderungen des Schalltechnischen Betriebsmodus:
Kein schalloptimierter Betrieb für die Windkraftanlagen DW 4 und DW 5
2. Aufstellung von 1 Stück 10“ Scada-Container (Servergebäude) für die Windparksteuerung des Windparkteils der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. (= Windkraftanlagen DW 2 bis DW 4) im Nahbereich der Windkraftanlage DW 2
3. Änderung der Betriebsvorschrift hinsichtlich des Zutrittsverbotes für Unbefugte:
Umsetzung von Zugangstüren mit Panikschloss

4. Änderung hinsichtlich der Positionierung der Eiswarnsignalleuchten und Erlaubnis diese Hinweisschilder während der Sommermonate entfernen zu dürfen
5. Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Standortkoordinaten
6. Änderung hinsichtlich der Begehbarkeit des Turmkellers
(betrifft Abweichungen zur Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG 1992)
7. Änderung der internen Windparkverkabelung

Im Rahmen dieser Abweichungen wurden in Ansehung der Auflagen nachstehende Anpassungen bzw. Abstandnahmen beantragt:

- a) Entfall der Auflage 6.6. (Lärmschutz)
- b) Änderung der Auflage 3.26. (Elektrotechnik)
- c) Anpassung der Auflage 10.14. (Maschinenbautechnik)

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	Familiennamen	Vorname	akad. Grad
Bautechnik	DÖLTL	Anton	Dipl.-Ing.
Elektrotechnik	WINDISCH	Martin	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdwirtschaft	GRUBER	Florian	Dipl.-Ing.
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	
Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild	KNOLL	Thomas	Dipl.-Ing.
Landwirtschaft	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	Dipl.-Ing.
Lärmschutz	POINTNER	Ludwig	Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	SPANGL	Bruno	Dipl.-Ing.

	LEHNER	Johann	Dipl.-Ing.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	WENNY	Rudolf	Dipl.-Ing.
Wasserbau/Gewässerschutz	SCHAAR	Wolfgang	Dipl.-Ing.

Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

Zur Anzeige der Fertigstellung

Es ergeht das Ersuchen um Stellungnahme, ob

-) *die vorliegenden Unterlagen zur Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend erscheinen, bzw. gegebenenfalls welche Nachweise bzw. Unterlagen noch vorzulegen wären,*
-) *die konsensgemäße Ausführung der Anlage nachgewiesen werden kann.*

Zu den angezeigten Änderungen

-) *Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*
-) *Kann die geplante Änderung aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden?*

2.2 Am 27. März 2017 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

Aufgrund des Ergebnisses der Kollaudierungsverhandlung wurden in Folge weitere Bestätigungen zur Auflagenerfüllung vorgelegt und diese einer sachverständigen Prüfung unterzogen.

2.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt

und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

3 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberinnen sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

Den von den Antragstellern gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4 Parteiengehör

Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45. (1) *Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.*

(2) *Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.*

(3) *Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.*

§ 59 (1) *Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.*

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20 (1) *Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), sind deren Fertigstellung anzuzeigen.*

(2) *Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

(3) *Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

(4) *Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abwei-*

chungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21 (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

Erteilung der Genehmigung

§ 12

.....

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagene Genehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagene Genehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.

(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

.....

6 Subsumtion

6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in

den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

6.2 Geringfügige Abweichungen

Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

6.3 Auflagenanpassung

Der Sachverständige für Elektrotechnik hat im Zuge der Begutachtung der beantragten Änderung im Zusammenhang mit der notwendigen Fluchtmöglichkeit aus der abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte einerseits und der Verhinderung des Zutritts unbefugter andererseits festgestellt, dass die beantragte Änderung aufgrund der Tatsache, dass die Änderung in der Risikobewertung der Maschine berücksichtigt wird, im Wesentlichen als geringfügig angesehen. Er hat jedoch gefordert, dass für die Türe mit Panikverschluss der Nachweis zu erbringen ist, dass die Störlichtbogensicherheit gegeben ist. Dieser Nachweis wurde erbracht und konnte daher die Auflage entsprechend abgeändert werden.

Der Sachverständige für Lärmschutz hat im Zuge des Abnahmeverfahrens festgestellt, dass die Ergebnisse der Messung der tatsächlichen Emissionen der Anlagen nach Errichtung eine andere Immissionsbetrachtung als ursprünglich in der UVE zuließen, da dort die Immissionen auf Grund von Garantiewerten für die Emissionen berechnet wurden. Die vorliegenden Messwerte und die Immissionsberechnungen legen dar, dass es auch bei leistungsorientiertem Betrieb zu keinen signifikanten Überschreitungen der Zielwerte kommt. Aus schalltechnischer Hinsicht kann daher vorbehaltlich einer medizinischen Beurteilung dem Antrag der Auflagenänderung gefolgt werden.

Der Sachverständige für Umwelthygiene hat im Zuge der Begutachtung festgehalten, dass aufgrund der vorgelegten messtechnischen Nachweise ein schalloptimierter Betrieb, wie im Bescheid vorgeschrieben, nicht erforderlich sei. Dies bedeute aber, dass die nunmehr gemessenen maximalen Emissionspegel während der gesamten Lebensdauer der Anlagen des Windparks einzuhalten sind. Diesbezüglich hat der Sachverständige für Lärmschutz eine (Dauer-)Auflage formuliert, die auch aus umwelthygienischer Sicht unbedingt in den Abnahmebescheid aufzunehmen ist. Bei substantziellen Beschwerden wären diese

Emissionen auf Anforderung der Behörde von den Betreibern messtechnisch nachzuweisen.

Die Auflage 6.6 des Genehmigungsbescheides wurde daher entsprechend geändert.

In Abänderung zum Bescheid, der im Auflagenpunkt 10.14 die Montage von Blinkleuchten direkt beim Hinweisschild vorsieht, sind nunmehr bei den Hinweisschildern keine Blinkleuchten montiert und ist eine zentrale Blinkleuchte je WEA direkt bei der jeweiligen WEA angebracht. Begründet wird diese Vorgangsweise damit, dass bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, an dessen Rand diese Tafeln aufgestellt werden, diese Tafeln beschädigt werden. Weiters wurde beantragt diese Hinweisschilder während der Sommermonate entfernen zu dürfen.

Der Sachverständige für Maschinenbautechnik hat im Zuge der Begutachtung der beantragten Änderung im Zusammenhang mit der Positionierung der Eiswarnsignalleuchten und der Entfernung der Hinweistafeln während der Sommermonate festgestellt, dass diese Änderung als geringfügige Abweichung positiv begutachtet werden kann, da von den zuführenden Wegen ein direkter Sichtkontakt zwischen den Hinweisschildern und den zentralen Blinkleuchten besteht.

7 Zusammenfassung

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram
2. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf als mitw. Behörde nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und dem Forstgesetz 1975
3. Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht als mitw. Behörde nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz
4. Abteilung Verkehrsrecht als mitw. Behörde nach dem Luftfahrtgesetz
5. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien als mitw. Behörde nach dem Denkmalschutzgesetz

6. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1 , 1011 Wien
als mitw. Behörde nach dem Elektrotechnikgesetz 1992
7. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitw. Behörde
8. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivillufftfahrt mit beschränkter Haftung,
Wagramer Straße 19, 1030 Wien
als mitw. Behörde
9. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
10. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
11. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Hydrologie und
Geoinformation, z.H. Herrn Andreas Staindl
12. Abteilung Anlagentechnik
 - 1.) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI Anton Dörtl
 - 2.) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Martin Windisch
 - 3.) Fachbereich Maschinenbau, z.H. Herrn DI Johann Lehner
 - 4.) Fachbereich Luftfahrt, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
13. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI Florian
Gruber
14. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
15. Abteilung Wasserwirtschaft
 - 1) Fachbereich Wasserbau/Gewässerschutz, z.H. Herrn DI Schaar;
 - 2) dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan
16. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Frau DI Renate
Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
17. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35,
1180 Wien
18. Herrn Ing. Ludwig POINTNER, Msc., pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach
15, 4609 Thalheim bei Wels
19. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
20. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H.,
Schulring 15, 3100 St. Pölten
21. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur